

KIRCHENAustrITT

Der Austritt aus einer Religionsgemeinschaft ist seit dem 01. März 2009 gegenüber dem für den Wohnsitz zuständigen Standesamt zu erklären.

Der Austritt aus der Religionsgemeinschaft wird am Tag der Erklärung beim Standesamt wirksam.

Die Pflicht zur Zahlung der Kirchensteuer endet mit Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Austrittserklärung wirksam geworden ist.

Gebühren

→ 30 Euro

Benötigte Dokumente

- Bundespersonalausweis
- Geburtsurkunde
- ggf. Eheurkunde

Rechtsgrundlagen (allgemein)

Thüringer Verordnung zur Regelung des Verfahrens beim Austritt aus einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft oder Weltanschauungsgemeinschaft (ThürReWeAusDVO)

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Standesamt

ANSPRECHPARTNER

Eva Reimann

Email:

standesamt@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-634

zum Kontaktformular